

I. Änderung der Satzung für Ehrungen in der Gemeinde Kaufungen

Auf Grundlage des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Kaufungen in ihrer Sitzung am 1.2.2024 zur Satzung für Ehrungen in der Gemeinde Kaufungen folgende

I. Änderung

beschlossen.

§ 8 - Verfahren

5. Die Ehrungen nach § 1 (Ehrenmedaillen) werden im Rahmen eines Parlamentarischen Abends verliehen.
Ehrungen nach § 2 (Ehrennadeln) werden im Rahmen einer Jahreshauptversammlung oder einer Festveranstaltung des jeweils vorschlagenden Vereins vorgenommen.
Sportler*innenehrungen nach § 3 Abs. 3 Ziffern a) und b) sollen im Rahmen des Heimatfestempfangs vorgenommen werden.
Ehrungen nach §§ 3 Abs. 3 Ziffer c) sowie 4 dieser Satzung sollen im Rahmen einer Jahreshauptversammlung des vorschlagenden Vereins durch den Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin oder eine(n) Beigeordnete(n) vorgenommen werden.

§ 9 - Posthume Verleihungen und Auszeichnungen

Zur Ehrung und zum Gedenken bereits verstorbener Persönlichkeiten, die sich zu Lebzeiten um das Ansehen der Gemeinde und das Wohl ihrer Bürger*innen verdient gemacht haben, kann der Gemeindevorstand auf Antrag posthume Verleihungen und Auszeichnungen nach den §§ 1, 2 und 7 dieser Satzung vornehmen. Hierzu ist vorab das Einverständnis der Hinterbliebenen der bzw. des Verstorbenen notwendig. Posthum verliehene Medaillen, Anstecknadeln, Urkunden und/oder Geschenke werden den Hinterbliebenen in einem würdevollen Rahmen gem. § 8 der Satzung ausgehändigt.

§ 10 - Rechtsanspruch (vormals § 9)

- Keine Änderungen -

**§ 11 - Inkrafttreten
(vormals § 10)**

Diese I. Änderung zur Satzung für Ehrungen in der Gemeinde Kaufungen tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Kaufungen, 29.02.2024

Der Gemeindevorstand

gez.
Arnim Roß
Bürgermeister